



Senat

Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 13.04.2022

Gemäß §§ 55 Abs. 3 in Verbindung mit 67a Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, S. 368) in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Bewerbungs- und Zulassungsordnung für alle Masterstudiengänge und -teilstudiengänge beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

¹Durch diese Ordnung wird die Bewerbung und Zulassung zu allen Masterstudiengängen und -teilstudiengängen geregelt. ²Diese Ordnung gilt für die zulassungsbeschränkten und die nicht zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge und -teilstudiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. ³Ausgenommen sind die nicht zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge und -teilstudiengänge, in denen für die Zulassung zum Studium der erfolgreiche Abschluss einer Eignungs- bzw. Eignungsfeststellungsprüfung Voraussetzung ist, die Masterstudiengänge oder -teilstudiengänge, für die Vereinbarungen mit anderen Hochschulen bestehen sowie weiterbildende Masterstudiengänge, soweit für diese abweichende Regelungen zum Bewerbungs- und Zulassungsverfahren getroffen wurden.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Bewerbung

(1) ¹Für einen Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat. ²Ausnahmsweise kann auch zugelassen werden, wer mindestens 2/3 der innerhalb des Gesamtstudiums zu erbringenden Leistungen nachweisen kann. ³Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen zudem die fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den gewünschten Masterstudiengang bzw. die -teilstudiengänge erfüllen.

(2) ¹Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen sich über das Online- Bewerbungsportal des Immatrikulationsamtes bewerben und hier zunächst ihre persönlichen Daten eingeben (Name,

Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse und ggf. eine Telefonnummer sowie die weiteren nach dem Hochschulstatistikgesetz erforderlichen Daten). ²Sodann ist das elektronisch ausgefüllte, ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular innerhalb der in Absatz 4 und 5 genannten Fristen unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen per Post an das Immatrikulationsamt zu senden. ³Für den Antrag auf Zulassung kann das Immatrikulationsamt auf die Zusendung des unterschriebenen Antragsformulars sowie der erforderlichen Unterlagen per Post verzichten oder für die Einsendung der erforderlichen Unterlagen abweichende, spätere Fristen bestimmen. ⁴Es kann ferner vorsehen, dass die erforderlichen Unterlagen im Rahmen der Online-Bewerbung elektronisch übermittelt werden können. ⁵In den Fällen des Satz 3 und 4 wird hierüber rechtzeitig zu Beginn der Bewerbungsperiode auf den Internetseiten der Universität informiert.

(3) ¹Der Bewerbung sind beizufügen:

1. beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie eine deutsche oder englische Übersetzung, falls das Zeugnis in einer anderen Sprache ausgestellt wurde, oder, falls das Zeugnis noch nicht vorliegt,
2. eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht über bisher mindestens 2/3 der innerhalb des Gesamtstudiums zu erbringenden Leistungen, die eine Durchschnittsnote ausweist sowie gegebenenfalls eine deutsche oder englische Übersetzung; § 29 Abs. 2 Studienplatzvergabeverordnung gilt entsprechend,
3. sonstige nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung und der Auswahlordnung erforderliche Nachweise.

(4) Für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge und -teilstudiengänge muss die Bewerbung bis zum 15.07. eines Jahres für das Wintersemester und bis zum 15.01. eines Jahres für das Sommersemester (Ausschlussfristen) beim Immatrikulationsamt eingereicht werden. Im Übrigen gilt § 24 Abs. 5 Studienplatzvergabeverordnung.

(5) Für nicht zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge und -teilstudiengänge muss die Bewerbung bis zum 31.08. eines Jahres für das Wintersemester und bis zum 28.02. eines Jahres für das Sommersemester beim Immatrikulationsamt eingereicht werden.

§ 3

Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

(1) ¹Bei Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2, die den Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses zum Zeitpunkt der Bewerbung und Einschreibung noch nicht führen können, wird bei zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen bzw. -teilstudiengängen gemäß § 27 Absatz 9 HSG LSA die nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote für die Auswahl herangezogen.

(2) ¹Die Zulassung zum Masterstudium erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass diese unwirksam wird, sofern die Bewerberinnen und Bewerber nicht bis zum 31.01. des Folgejahres für das Wintersemester bzw. bis zum 31.07. des Jahres für das Sommersemester eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss beim Immatrikulationsamt einreichen. ²In diesem Fall erfolgt sodann gemäß § 30 Absatz 1 Nr. 4 HSG LSA die Exmatrikulation aus dem Masterstudium. ³Auf diese Rechtsfolgen werden die Bewerberinnen und Bewerber bei der Zulassung und Immatrikulation hingewiesen.

(3)¹Eine Verlängerung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Frist ist ausnahmsweise möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Verzögerung nicht zu vertreten hat, z.B. weil das Zeugnis trotz rechtzeitiger Erbringung der noch ausstehenden Prüfungsleistungen nicht rechtzeitig ausgestellt wurde oder Prüfungsleistungen aufgrund einer Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit geführt hat, nicht rechtzeitig erbracht werden konnten. ²In diesen Fällen wird die Frist zur Vorlage des Zeugnisses auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers verlängert, längstens jedoch bis zum Ende des 1. Fachsemesters des Masterstudiums. ³Über den Antrag entscheidet das Immatrikulationsamt auf Vorschlag der zuständigen Fakultät; dieser ist dem Antrag auf Fristverlängerung beizufügen.

§ 4

Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulabschlüssen von Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes

(1) ¹Die Universität ist Mitglied bei uni-assist e.V. und hat den Verein mit der Prüfung ausländischer und internationaler Bildungsnachweise von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern beauftragt. ²Alle Bewerberinnen und Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, müssen daher abweichend von § 2 Abs. 4 und 5 ihre Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15.06. eines Jahres und für das Sommersemester bis zum 15.12. des Vorjahres bei uni-assist e.V. einreichen.

(2) ¹Bei der Bewerbung ist neben den in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse einzureichen, es sei denn, es handelt sich um einen englischsprachigen Studiengang oder die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung regelt Abweichendes. ²Folgende Sprachnachweise werden anerkannt:

- a) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Gesamtergebnis DSH 2,
- b) „Test Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber“ (TestDaF) mit mindestens dem Ergebnis TestDaF 4 in allen Teilprüfungen,
- c) Nachweis der erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg (FSP),
- d) telc Deutsch C 1 Hochschule mit dem Prädikat „befriedigend“ oder besser,
- e) Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom oder
- f) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – 2. Stufe (DSD II), mit dem Ergebnis C 1 in mindestens drei Teilbereichen

(3) ¹Uni-assist e.V. stellt fest, ob ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss gemäß § 27 Abs. 8 HSG LSA sowie ausreichende deutsche Sprachkenntnisse vorliegen und teilt dies unter Beifügung aller Unterlagen dem Immatrikulationsamt mit. ²Dieses leitet die Feststellung zusammen mit den Unterlagen an die Fakultät bzw. Fakultäten, die den gewünschten Masterstudiengang bzw. -teilstudiengang anbieten, zur Prüfung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen weiter.

§ 5

Ablauf des Zulassungsverfahrens

(1) ¹Das Immatrikulationsamt überprüft das Vorliegen der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 27 Abs. 8 HSG LSA und bei zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen und -teilstudiengängen zusätzlich die Einhaltung der Bewerbungsfrist. ²Sind die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder ist die Bewerbungsfrist nicht

eingehalten, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber vom Immatrikulationsamt einen Ablehnungsbescheid. ³Andernfalls leitet das Immatrikulationsamt die Bewerbungsunterlagen zur Prüfung an die zuständige Fakultät bzw. die zuständigen Fakultäten weiter.

(2) ¹Ein vom zuständigen Fakultätsrat bestellter Ausschuss prüft, ob die für den jeweiligen Masterstudiengang bzw. -teilstudiengang geltenden fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. ²Ist dies nicht der Fall, erlässt der Ausschuss einen Ablehnungsbescheid.

(3) Sind die Voraussetzungen erfüllt, ermittelt der Ausschuss für die zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge bzw. -teilstudiengänge gemäß der jeweils geltenden Auswahlordnung die Rangpunkte für die zu berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerber bzw. erstellt eine Übersichtsliste der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber für die nicht zulassungsbeschränkten Master-studiengänge bzw. -teilstudiengänge und stellt sie dem Immatrikulationsamt zur Verfügung.

(4) ¹Das Immatrikulationsamt führt sodann das Verfahren für die zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge bzw. -teilstudiengänge gemäß den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes (HZuLG LSA) und der Studienplatzvergabeverordnung durch. ²Im Rahmen der Vorabquoten werden zunächst 8% der Studienplätze an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 Studienplatzvergabeverordnung), sowie 2% der Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 Studienplatzvergabeverordnung) vergeben. ³In internationalen Masterstudiengängen und -teilstudiengängen wird für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelte Vorabquote herangezogen. ⁴Die verbleibenden Studienplätze werden nach den Regelungen der jeweiligen Auswahlordnung vergeben. ⁵Ist keine Auswahlordnung vorhanden, erfolgt die Auswahl gemäß § 7 Satz 1 Hochschulzulassungsgesetz nach der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses; liegt dieser noch nicht vor, nach der Durchschnittsnote der bislang erbrachten Prüfungsleistungen. ⁶Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Senat am 13.04.2022 beschlossen. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (Abl. MLU Nr. 2 v. 17.04.2012, S. 3), zuletzt geändert durch Ordnung vom 08.04.2020 (Abl. MLU Nr. 5 v. 12.05.2020, S. 4), außer Kraft.

Halle (Saale), 14. April 2022

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor